

ZU ALLEN PUNKTEN BERATEN WIR  
SIE GERNE PERSÖNLICH!

## Schon gewusst?

Wie in unserer *Steuerinfo 09/2021* mitgeteilt, ist bei Vermietung über zB **Airbnb** viel zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Gewerbeordnung zur Anwendung kommt oder bloße Vermietung vorliegt. Das Landesabgabnamt Salzburg stuft Einnahmen über Airbnb mittlerweile als gewerbliche Vermietung ein und das führt somit zu höheren Abgaben.

## Verjährung von Resturlaub

Ein Urlaubsanspruch verjährt grs nach Ablauf von zwei Jahren ab Ende des Urlaubsjahres, in dem dieser entstanden ist. Nicht verbrauchte Urlaube können so lange auf weitere Urlaubsjahre übertragen werden, wenn sie nicht verjährt sind. Der Europäische Gerichtshof hat nun jüngst klargestellt, dass den Dienstgeber Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten treffen, ansonsten verjährt der Resturlaub nicht.

**Aufgepasst:** Teilen Sie Ihren Dienstnehmern schriftlich den offenen Urlaub mit und fordern Sie mit dem Hinweis auf sonstige mögliche Verjährung rechtzeitig zum Verbrauch auf.

## Liebhabelei – Gut zu wissen!

Tätigkeiten, die mittel-/langfristig keinen Gewinn erwarten lassen, fallen unter den Begriff „Liebhabelei“ und sind steuerlich unbeachtlich. Das Finanzamt prüft dabei die Absicht, mit dieser Tätigkeit einen Gesamtgewinn zu erzielen. Besonders zählen dabei die **Bemühungen** des Steuerpflichtigen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage zu treffen. Sind diese ernsthaft und erfolgversprechend, kann trotz anhaltender Verluste eine Tätigkeit als Einkunftsquelle anerkannt werden. Erst wenn der Steuerpflichtige die Aussichtslosigkeit hätte erkennen müssen und seine Tätigkeit nicht einstellt, ist mit Liebhabelei zu rechnen.

**Tipp:** Dokumentieren Sie alle gesetzten Maßnahmen!

## Fruchtgenussrecht – Abschreibung?

Bei einem „Vorbehaltsfruchtgenussrecht“ im Zuge von Liegenschaftsübertragung, darf nur der Eigentümer die Abschreibung (Afa) bei Vermietung geltend machen. Wird jedoch zwischen Eigentümer und Fruchtgenussberechtigten eine **Substanzabgeltung** in Höhe der Afa vereinbart, dann darf der Fruchtgenussberechtigte diese anstelle der Afa berücksichtigen.

**Voraussetzung:** vertragliche Vereinbarung sowie tatsächliche Zahlung!

## Wesentliche Änderung bei Auslandseinkünften

Hat man in mehreren Staaten Wohnsitze, dann darf bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens idR der Ansässigkeitsstaat (=Mittelpunkt der Lebensinteressen) das Welteinkommen besteuern, die anderen Staaten als Quellenstaat nur die in ihrem Staat erzielten Einkünfte. Bisher hat Österreich als Quellenstaat den Steuersatz nur anhand der Inlandseinkünfte ermittelt. Nun hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass Österreich nicht nur als Ansässigkeitsstaat, sondern auch als Quellenstaat den Steuersatz für Inlandseinkünfte unter Einbeziehung aller Auslandseinkünfte ermitteln darf (=Progressionsvorbehalt).

**Aufgepasst:** Dies trifft ab der Veranlagung 2023 alle, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, aber nicht ansässig. Mit einer höheren Steuerbelastung und Mehraufwand bei der Steuererklärung ist zu rechnen. Ist man nachweislich nicht mehr als 70 Tage im Jahr in Österreich, ist man trotz Wohnsitzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig und es kommt zu keinem Progressionsvorbehalt.

Wir wünschen  
einen schönen  
und erholsamen  
Sommer!



## Achtung!

Bei einem **Umzug** wird keine neue Steuernummer mehr vergeben!  
Die Bankverbindung des FA kann sich jedoch je nach Dienststelle ändern.  
Achten Sie auf die richtige Kontonummer und informieren Sie auch Ihren Steuerberater über Ihren Wohnsitzwechsel.